

Fachinstitut für Familienrecht

## **Online-Vortrag LIVE: Schwerpunkte des Unterhaltsrechts: Die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen (09246170)**

**19. Mai 2025, 14.30 – 17.15 Uhr**

**Live-Übertragung im DAI eLearning Center**

Referent:

**Werner Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D.

### **Gliederung**

#### **A. Verwirkung nach § 1611 BGB**

- I. Allgemeines und Anwendungsbereich
  - Einwendung des Unterhaltspflichtigen, Darlegungs- und Beweislast, Unterschiedliche Sanktionsmöglichkeiten, Feststellung des Unterhaltsanspruchs, Billigkeitsabwägung
- II. Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes
  - § 1611 Abs. 2 BGB: Keine Verwirkung von Unterhaltsansprüchen, keine Vorwirkung verwirkungsträchtigen Verhaltens auf den Unterhaltsanspruch nach Eintritt der Volljährigkeit
- III. Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes
  - Verletzungshandlungen körperlicher Art, Verletzung von Informationspflichten, Herabsetzung und Versagung als Rechtsfolge
- IV. Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB
  - Verweis auf § 1611 BGB, Keine Anwendung des § 1579 BGB
- V. Unterhaltsanspruch von Eltern
  - Verletzung der Rücksichtnahmepflicht nach § 1618a BGB, Verwirklichung auch durch Unterlassen, Verhältnis zu § 94 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII

#### **B. Verwirkung nach § 1579 BGB**

- I. Allgemeines

- Feststellung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung des Verwirkungstatbestands und Billigkeitsprüfung, Möglichkeiten auf der Rechtsfolgeseite, Verhältnis zu § 1578b BGB
- II. Anwendung beim Trennungsunterhalt
- Analoge Anwendung des § 1579 Nr. 2-8 BGB, Anwendungsbeispiele: Verfestigte Lebensgemeinschaft, lange Trennungszeit ohne wirtschaftliche Verflechtungen
- III. Anwendung beim Nachscheidungsunterhalt
1. § 1579 Nr. 1 BGB
    - Kurze Ehedauer, Definition, Abwägung der Kindesbelange, keine Anwendung beim Trennungsunterhalt
  2. § 1579 Nr. 2 BGB
    - Verfestigte Lebensgemeinschaft, Fallgruppen, maßgebliche Lebensumstände, Verwirkungsgrund: Widersprüchliches Verhalten, keine Sanktion vorwerfbar en Fehlverhaltens
  3. § 1579 Nr. 3 BGB
    - Verbrechen oder schwere vorsätzliche Vergehen gegen den Unterhaltspflichtigen, gravierende Straftaten: Körperverletzungen, Verschweigen von Einkünften, Prozessbetrug, Verhältnis zu § 1579 Nr. 5 BGB
  4. § 1579 Nr. 4 BGB
    - Mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit, Mutwilligkeit, Suchtproblematik, Zweckwidrige Verwendung von Vorsorgeunterhalt
  5. § 1579 Nr. 5 BGB
    - Hinwegsetzen über schwerwiegende Vermögensinteressen des Unterhaltspflichtigen, Anschwärzen beim Arbeitgeber, unberechtigte Anzeigen, Verwirkung für zukünftigen Unterhalt, Verhältnis zu anderen Verwirkungstatbeständen
  6. § 1579 Nr. 6 BGB
    - Gröbliche Verletzung der Unterhaltspflicht über längere Zeit vor der Trennung, Einseitige Verfehlungen des Unterhaltsberechtigten

7. § 1579 Nr. 7 BGB

- Offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig beim Unterhaltsberechtigten liegendes Fehlverhalten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen, Abkehr von der Ehe und Aufnahme eines länger dauernden Verhältnisses zu einem neuen Partner mit der Folge des Scheiterns der Ehe, Darlegung des einseitigen Fehlverhaltens, Widerlegung der Gegenvorwürfe, Unterschieben eines außerehelich gezeugten Kindes

8. § 1579 Nr. 8 BGB

- Vorliegen eines anderen, ebenso schwerwiegenden Grundes, Auffangtatbestand, objektive Unzumutbarkeit, Unanwendbarkeit anderer Verwirkungstatbestände in Fällen des fehlenden Verschuldens, aber Unzumutbarkeit der Unterhaltsleistung

9. Abschluss: Billigkeitskontrolle

- Ermessensentscheidung des Gerichts unter Wahrung der Kindesbelange, Darlegungslast des Unterhaltspflichtigen

**C. Verwirkung des Anspruchs auf Zahlung rückständigen Unterhalts, § 242 BGB**

- Zeitmoment, Umstandsmoment, Jahreszeitraum, Darlegungs- und Beweislast